

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die bei Eheverkündungen vorzulegenden Civilstands-
registerauszüge.

(Vom 9. Mai 1899.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unterm 7. Oktober 1889 haben wir uns veranlaßt gesehen, Sie mit Kreisschreiben (siehe Bundesbl. 1889, IV, 245) darauf aufmerksam zu machen, daß es unstatthaft sei, den Civilstandsbeamten zum Zwecke der Verkündung eines Eheversprechens Auszüge aus den Bürger- oder Familienregistern vorzulegen, statt der Auszüge aus den Geburts- oder Taufregistern.

Dieses Kreisschreiben hat nicht überall Nachachtung gefunden; es hat sich vielmehr gezeigt, daß Civilstandsbeamte in denjenigen Kantonen, wo sogenannte Familienregister geführt werden, zum Zwecke der Eheverkündung statt der Auszüge aus den Geburts- oder Taufregistern nach wie vor Auszüge aus den Familienregistern verabfolgen und den Anspruch erheben, daß ihre Kollegen diese Schriftstücke als statthaft anerkennen.

Wir bringen Ihnen deshalb das eingangs erwähnte Kreisschreiben in Erinnerung und ersuchen Sie, Ihre Civilstandsbeamten zu genauer Befolgung der darin enthaltenen Vorschrift einzuladen.

Zugleich benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. Mai 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die bei
Eheverkündungen vorzulegenden Civilstandsregisterauszüge. (Vom 9. Mai 1899.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1899
Date	
Data	
Seite	941-941
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.